

## OÄ2 Neufassung des LAG-Statuts

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 15.07.2022  
Tagesordnungspunkt: SO.ORD Beschlüsse zu Ordnungen (Einfache Mehrheit)

1 Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

2 Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt das am 13.10.2007 in Heilbronn  
3 verabschiedete "Statut zur Organisation der Landesarbeitsgemeinschaften" durch  
4 eine Neufassung zu ersetzen.

5 Die Neufassung tritt am Tage dieses Beschlusses in Kraft und lautet:

### 6 Statut der Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE 7 GRÜNEN Baden-Württemberg (LAG-Statut)

#### 8 § 1 Status

9 Die Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) sind auf der Grundlage der Politik von  
10 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Ort inhaltlicher Arbeit auf Landesebene. Sie arbeiten  
11 in Politikfeldern, die auch von landespolitischer Bedeutung sind, an der  
12 Weiterentwicklung der Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg  
13 und bündeln fachpolitische Diskussionszusammenhänge verschiedener  
14 innerparteilicher Gremien und grüner Akteurskreise und stellen über die  
15 Strukturen der Bundesarbeitsgemeinschaften den länderübergreifenden Austausch  
16 sicher. Der Landesvorstand bezieht die LAGen in Beratung über Programmatik,  
17 insbesondere für das Landtagswahlprogramm, und deren langfristige  
18 Weiterentwicklung ein. Nach Satzung haben die LAGen Antragsrecht zur  
19 Landesdelegiertenkonferenz.

#### 20 § 2 Anerkennung, Umbenennung, Auflösung

21 1. Der Landesvorstand beschließt über Anerkennung, Benennung, Umbenennung und  
22 Auflösung der LAGen sowie über die Zuordnung von Politikfeldern zu  
23 einzelnen LAGen. Die betroffenen LAGen haben hierzu ein Widerspruchsrecht  
24 gegenüber der Landesdelegiertenkonferenz, die mit einfacher Mehrheit  
25 entscheidet. Der Landesvorstand berichtet über die Arbeit der LAGen in  
26 seinem Rechenschaftsbericht.

27 2. Der Anerkennung einer LAG soll eine mindestens zweijährige Projektphase  
28 vorausgehen. Dabei sollen regelmäßig mehr als 10 Personen aus mindestens 5  
29 Kreisverbänden in der Gruppe mitarbeiten. Die Ergebnisse der in dieser  
30 Zeit bearbeiteten Projekte werden dem Landesvorstand vorgelegt. Sie sind  
31 eine Grundlage seiner Entscheidung über die Anerkennung einer Gruppe als  
32 LAG. Einen Anerkennungsantrag können mindestens 20 Mitglieder aus  
33 mindestens 5 Kreisverbänden an den Landesvorstand stellen.

34 3. Der Landesvorstand hat eine LAG aufzulösen, wenn diese gegen Satzung,  
35 Ordnung oder Grundwerte der Partei verstößt, sonstiger Schaden für die  
36 Partei entsteht oder wenn die formalen Voraussetzungen dieses Statutes  
37 nicht mehr erfüllt werden. Die formalen Voraussetzungen sind dabei  
38 insbesondere, dass eine kontinuierliche Arbeit stattfindet, regelmäßig

39 Sprecher\*innen gewählt werden und in der Regel mehr als 10 Personen aus  
40 mindestens 5 Kreisverbänden teilnehmen. Dazu sind die jeweiligen LAG-  
41 Sprecher\*innen anzuhören.

#### 42 § 3 Arbeitsweise der Landesarbeitsgemeinschaften

- 43 1. Die LAGen kommen mindestens drei Mal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.  
44 Sitzungen können auch digital oder hybrid stattfinden. In der Regel führen  
45 die LAGen ihre Debatten in ihren Sitzungen und fassen darin ihre  
46 Beschlüsse.
- 47 2. Jedes an einer Sitzung teilnehmende Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
48 Baden-Württemberg ist stimmberechtigt. Das Frauenstatut des  
49 Landesverbandes regelt davon abweichend die Stimmberechtigung in der LAG  
50 Frauenpolitik. Nichtmitglieder können beratend mitwirken.
- 51 3. Über politische Beschlüsse der LAGen wird der Landesvorstand umgehend  
52 unterrichtet.
- 53 4. Die Arbeit der LAGen findet innerhalb der Partei statt. Die Unterzeichnung  
54 von Aufrufen, Erklärungen, Pressemitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit  
55 bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Landesvorstandes. In ihren  
56 Papieren und Beschlussdokumenten stellen die LAGen deutlich heraus, dass  
57 es sich um keine von der Landespartei beschlossene Position handelt.
- 58 5. Mitgliedschaften, die Mitarbeit in außerparteilichen Arbeitsgruppen oder  
59 Initiativen, das Eingehen von Bündnissen mit anderen Organisationen sowie  
60 das Mitwirken an öffentlichen Veranstaltungen im Namen der LAG sind nur  
61 durch den Geschäftsführenden Landesvorstand in seinem Namen möglich. Die  
62 Vertretung des Landesverbandes kann der Geschäftsführende Landesvorstand  
63 an Mitglieder der LAGen übertragen.

#### 64 §4 Innere Organisation der Landesarbeitsgemeinschaften

- 65 1. Zu den Sitzungen der LAGen laden die Sprecher\*innen rechtzeitig mit einer  
66 vorläufigen Tagesordnung über den Emailverteiler der LAG ein und geben den  
67 Termin auf der Webseite des Landesverbandes bekannt. Es ist eine  
68 Anwesenheitsliste zu führen und die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 69 2. Die LAGen wählen unter Anwendung des Frauenstatus alle zwei Jahre auf  
70 ihrer Sitzung zwei Sprecher\*innen, die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE  
71 GRÜNEN Baden-Württemberg sein müssen. Es können weitere Personen in ein  
72 Koordinierungsteam der LAG gewählt werden, um die Sprecher\*innen bei der  
73 LAG-internen Arbeit zu unterstützen.
- 74 3. Die Sprecher\*innen vertreten die Landesarbeitsgemeinschaft gegenüber den  
75 Gremien und Gliederungen der Partei. Sie haben ein freies  
76 Verhandlungsmandat gegenüber Antragskommission und Landesvorstand bei  
77 Anträgen, die sie an die Landesdelegiertenkonferenz gestellt haben. Sie

- 78 sind für die Koordination der Arbeit gegenüber der Landesgeschäftsstelle  
79 alleinige Ansprechpartner\*innen.
- 80 4. Die Sprecher\*innen und ggf. das Koordinierungsteam übernehmen die  
81 Terminkoordination und Einladung und sind für die Vor- und Nachbereitung  
82 der Sitzungen verantwortlich. Sie geben den in der LAG Mitarbeitenden  
83 Möglichkeiten zur Mitwirkung an der Tagesordnung und Schwerpunktsetzung  
84 und koordinieren die LAG-Arbeit nach demokratischen Grundsätzen.
- 85 5. Anträge an die Organe der Landespartei bedürfen eines Beschlusses der LAG.  
86 Diese erfolgen auf den Sitzungen der LAGen, zu denen rechtzeitig  
87 eingeladen wurde, und müssen protokolliert werden.
- 88 6. LAGen können im Einvernehmen mit dem Landesvorstand dauerhafte Unter-  
89 Arbeitsgemeinschaften (UAG) und temporäre Projektgruppen einrichten, um  
90 die Arbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft zu unterstützen oder zu  
91 vertiefen. Die LAGen regeln die Arbeit dieser Gruppen in eigener  
92 Verantwortung innerhalb des Rahmens dieses Statuts. Diese Gruppen haben  
93 kein eigenes Antragsrecht an die LDK. Ihre Beschlüsse benötigen die  
94 Zustimmung der LAG. Sie erhalten keine organisatorische Unterstützung  
95 durch die Landesgeschäftsstelle. Die Vertretung - auch in  
96 organisatorischer Hinsicht - gegenüber Landesverband und  
97 Landesgeschäftsstelle erfolgt über die Sprecher\*innen der LAGen.
- 98 7. Mitgliederöffentliche Ratschläge und Sitzungen, die über das übliche Maß  
99 hinausgehen, oder öffentliche Veranstaltungen können nur in Zusammenarbeit  
100 mit und auf Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstand erfolgen.

#### 101 §5 Delegation in Bundesarbeitsgemeinschaften (BAGen)

- 102 1. Über die Zuordnung der Delegationsmöglichkeit zu  
103 Bundesarbeitsgemeinschaften zu den jeweiligen LAGen entscheidet der  
104 Landesvorstand.
- 105 2. Die LAGen können zwei Delegierte wie auch Ersatzdelegierte entsprechend  
106 den Regelungen des Frauen- und BAG-Statuts wählen. Diese müssen vom  
107 Geschäftsführenden Landesvorstand bestätigt werden und werden von ihm in  
108 die BAG entsandt. Falls keine entsprechende LAG existiert oder eine LAG  
109 die Möglichkeit zur Entsendung nicht nutzt, kann der Geschäftsführende  
110 Landesvorstand allein die Delegierten entsenden. Alle Delegierten müssen  
111 spätestens alle zwei Jahre durch den Geschäftsführenden Landesvorstand  
112 bestätigt werden.

---

## 113 §6 Pflichten und Zusammenarbeit

- 114 1. Landesvorstand und Landtagsfraktion benennen Ansprechpartner\*innen für die  
115 LAGen.
- 116 2. Der Geschäftsführende Landesvorstand lädt die LAG-Sprecher\*innen in der  
117 Regel zweimal im Jahr zum Austausch über grundsätzliche Fragestellungen  
118 der LAG-Arbeit ein.
- 119 3. Die LAG-Sprecher\*innen melden umgehend nach einer Wahl die  
120 Funktionsträger\*innen (Sprecher\*innen, BAG-(Ersatz)-Delegierte,  
121 Beauftragte in Organisationen) der Landesgeschäftsstelle. Ohne diese  
122 Meldung kann keine Kostenerstattung erfolgen.
- 123 4. Die LAGen sind gegenüber dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig. Dazu  
124 legen die LAGen dem Landesvorstand nach dem Jahreswechsel, spätestens bis  
125 1. Februar des nächsten Jahres, einen schriftlichen Rechenschaftsbericht  
126 für das vergangene Jahr und einen Arbeitsplan für das laufende Jahr vor.  
127 Diese Berichte sind Grundlage für Kostenerstattungen und Projektanträge.
- 128 5. Die Sprecher\*innen der LAGen melden ihre Sitzungen frühzeitig der  
129 Landesgeschäftsstelle. Im Rahmen der Verfügbarkeit weist die  
130 Landesgeschäftsstelle geeignete Räume zu oder stellt digitale  
131 Konferenzräume zur Verfügung. Auf Grundlage dieser Meldungen werden die  
132 Termine auf der Webseite des Landesverbandes veröffentlicht. Ohne diese  
133 Meldung kann eine Kostenerstattung nicht erfolgen.
- 134 6. Der Landesvorstand beauftragt die LAG-Sprecher\*innen mit der Pflege der  
135 jeweiligen LAG-Emailverteiler und erlaubt ihnen die Nutzung zu  
136 satzungsgemäßen Zwecken soweit es zur Sicherstellung der LAG-Arbeit  
137 erforderlich ist. Die LAG-Sprecher\*innen müssen sich zu einem  
138 vertraulichen Umgang verpflichten und nach Ende der Tätigkeit alle Zugänge  
139 und Daten zurückgeben bzw. löschen. Der Missbrauch von Daten ist  
140 parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

## 141 §7 Finanzen

- 142 1. Im Haushalt des Landesverbandes wird ein gemeinsames jährliches Budget für  
143 alle LAGen vorgesehen. Aus diesem Budget werden die erforderlichen Kosten  
144 für die laufende Arbeit gedeckt, insbesondere Raumkosten, Honorare,

- 145 Reisespesen für Sprecher\*innen und BAG-Delegierte, sowie weitere Auslagen  
146 der Sprecher\*innen.
- 147 2. Den beiden Sprecher\*innen der LAGen werden die notwendigen Reisespesen und  
148 weiteren Auslagen entsprechend der Erstattungsordnung auf Antrag  
149 erstattet.
- 150 3. Die notwendigen Reisespesen der stimmberechtigten BAG-Delegierten zu  
151 Sitzungen ihrer jeweiligen BAG werden vom Landesverband auf Antrag  
152 entsprechend der Erstattungsordnung erstattet.
- 153 4. Projektmittel für mitgliederöffentliche Ratschläge, öffentliche  
154 Veranstaltungen oder andere Aktionen können beim Geschäftsführenden  
155 Landesvorstand beantragt werden und werden aus dem LAG-Budget gedeckt.
- 156 5. Über die Verwendung der Mittel ist ein geeigneter Nachweis von den LAG-  
157 Sprecher\*innen zu erbringen.

## Begründung

Das bisherige LAG-Statut stammt aus dem Jahr 2007. Seitdem ist viel passiert: wir sind als Partei immens gewachsen, wir führen seit 11 Jahren die Landesregierung und die digitalen Möglichkeiten für die Parteiarbeit sind sprunghaft gestiegen. Diese Veränderungen erfordern eine Anpassung unserer Satzungen und Statute – gerade auch des LAG-Statuts. Mit der vorgeschlagenen Neufassung des LAG-Statuts soll die Grundlage der LAG-Arbeit behutsam an die neuen Anforderungen und Möglichkeiten angepasst und offene organisatorische Fragen transparent geklärt werden.